

daß es weit rühmlicher sey, sein Leben für das Vaterland, als für das heil. Grab, zu wagen. — Die Geistlichen Fürsten hätten um so mehr Ursache, eine baldige Reformation in diesem Stücke zu befördern, und jedem Domecapitularen eine Compagnie zu geben, da in dem Falle, daß die jetzige Spannung von Deutschland einmal zum Bruch kommen sollte, niemand vorhanden seyn wird, der dem Sieger Einhalt thun kann; und unsre mächtige Nachbarn, wenn man bey ihnen Hilfe suchen wird, sich mit Leuten nicht verbinden werden, die nur ihr *Breviarium* zu behandeln wissen. — Man spottet zwar über die Bischöfe und andere kleine Herrn, welche nur eine kleine Kriegsmacht halten. Aber die Zeit kann kommen, und sie kömmt einmal gewiß, wo dergleichen einzelne Regimenter, unter der Anführung eines Kreisherzogs, eben dasjenige leisten werden, was der Niedersächsische Kreis unter dem Herzoge Ferdinand geleistet hat



LIX.

Also sollten geringe Nebenwohner, wenn sie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, sondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden.

Nehmen Sie mir doch nur nichts mehr von ihrer schönen Justiz. So lange Sie keine Anstalt machen, daß die armen und geringen Leute auf dem Lande, unter einen sichern nahen Schirm und Schutz gebracht werden, der sie nach Beschaffenheit ihrer Umstände be-
han-

handelt: so lange bleibt ihre gerühmte Justiz nur eine Ruthe, womit der Allmächtige dieses Land züchtigt. Sie können dieses in der Stadt, wo der Bürger den Schutz seiner Obrigkeit, der er nach allen Umständen bekannt ist, mündlich anrufen und immer auf dem kürzesten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkosten Hülfe haben kann, so nicht einsehen, wie wir es auf dem Lande thun, wo ein jeder so bald er etwas zu klagen hat, oder verklagt wird, so gleich einige Meilen reisen muß, und keine Hülfe erlangen kann, ohne einen Advocaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl, ob man sich dem einen Unglück überlassen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine sehr traurige Geschichte erzählen die sich hier in vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewisser Kaufmann, dem alle Eingefessene seines Kirchspiels viel oder wenig schuldig sind, ward auf einen Feuermann böse, der ihm sein Linnen nicht wie gewöhnlich zum Verkauf gebracht, und die Kleidungsstücke so er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieses müssen, im Vorbeygehen gesagt, alle die ihm einmal schuldig sind, und weil sich das ganze Kirchspiel in diesem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis setzt er in beyden Fällen wie er will, und was er zu Buche schreibt das gilt von Rechtswegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit seines bisherigen Slaven nicht gewahr: so ließ er ihn auch wegen fünfzig Thaler, die er ihm laut seines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung schuldig seyn sollte, an das entfernteste Gericht fordern, nöthigte den Mann, welcher die Schuld, die von seiner Frauen erstem Mann herrühren sollte, nicht wahr glaubte, zu einem
bez

beschwerlichen Proceffe, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefehr vor einem Jahre als Witwe mit drey Kindern geheyrathet hatte, war eine von den gefunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn sie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß sie ihren Mann verlohren hatte, und dieser Verlust war ihr durch einen eben so guten ersetzt, der sie ohne weitere Untersuchung ihres Vermögens so freudig genommen, wie er sie gefunden hatte. Beyde waren so vergnügt, wie immer Leute seyn können, die bey redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben, als sie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß sie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt so vieler Kosten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die sie mit Hin und herdenken, wie sie sich in diesem schrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verflossen, als auch schon die Pfandung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was sich die Frau in den sechs Jahren, die sie als Magd gedienet, sauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein dessen vortrefliches Gedeihen bisher der Stof ihrer täglichen Unterredung gewesen war, aus dem Hause genommen; ein Stück Lwenz, womit sie ihre verschiedene Osterheuer bezahlen wollten, und worauf sie den ganzen Winter gesponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hause gieng es aufs Feld, wo zwey Morgen mit dem schönsten Roggen, und ein andrer mit Lein so schön wie ein geschorner grüner Samet, in die Pfandung genommen wurden. Umsonst widersetzte sich hier der Frauen ihre Schwester, die eben das Lein jätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerksamkeit der vorübergehenden an sich zu ziehen bemühet

mühet war, mit der Behauptung, daß das Fein bis dahin wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorrugten, ihr allein zugehörte; umsonst rief sie, daß sie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten sich so wenig an ihr Geschrey als an ihr schönes Hemde, und das arme blauäugigte Mädgen mußte mit Schrecken hören, daß sie ihre Zeugen dem Richter vorbringen sollte, dem Richter, den sie nicht anders als abermal durch einen Advocaten und Procurator sprechen konnte.

Nun sitzt das arme gute Weib da mit drey Kindern von ihrem ersten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das betrübteste ist ohne Mann. Denn dieser der keine Kinder mit ihr hatte, sagte ihr gleich des andern Tages: Gott erhalte dich gutes Weib, im ewigen Leben sehen wir uns wieder, und gieng damit nach Holland, und wollte, wie er sagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald strafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen bessern Schutz hätten. Und woher rührt dieses Unglück? Gewiß blos daher, daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beyde Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner sagte, daß er bezahlen müsse, dem Gläubiger aber die Hülfe so gabe wie sie jener ohne auf einmal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieses eben so gut thun könnte. Dieser kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute, nicht unterscheiden. Redliche und unredliche, gute und schlechte haben vor ihm einerley Physionmien, und er ist nicht angewiesen nach dem Lavater zu urtheilen. Bey der Menge der Sachen so ihm vorkommen, kann er keine besondere Aufmerksamket auf eine wenden; er darf nur auf Beweise sprechen, und was würde aus dem Feine des
blaus

blauäugigten Mädgens geworden seyn, wenn dieses nur eine Ladung gegen zwey Zeugen hätte ausbringen, und diese schwören lassen sollen?

Aber werden Sie sagen, was ist hier für eine Anstalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? dieses ist freylich zu fürchten und auch nicht ausser Augen zu setzen. Aber doch wünschte ich, daß es möglich seyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine außerordentliche Beschwerde für dieselben, daß sie nicht die geringste Frist erhalten können, ohne wenigstens einen Procurator anzunehmen, und wenn ich es gering setzen will, ohne zwey Thaler anzuwenden, die mit der Bescheinigung ihrer Umstände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem *communicetur*, und dem Bescheide darauf gehen; eine Beschwerde die um so viel größer ist, je geringer ihre Schulden sind. Ich habe Leute gesehen, die nur zehn Thaler schuldig waren, und solche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber um diese Frist zu gewinnen, zwey Thaler anwenden mußten; ist das nicht entsetzlich?

Mein Vorschlag um dem Uebel abzuhelpen würde dieser seyn, daß alle Voll- und Halberben, und alle Erbfötter, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber, und die geringern Kötter in Schuldsachen, wenn sie es selbst verlangten, unter dem Vogte *), als ihren besondern Schutzherrn

*) Der Vogt im Osnabr. ist Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.